

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern III Aldingen“

Auf Grund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) m. W. v. 23. Juli 2021 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar am 26. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar über die förmliche Festlegung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern III Aldingen“, beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung vom 17. November 2009, rechtsverbindlich durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt von Remseck am Neckar am 19. November 2009, angezeigt beim Regierungspräsidium Stuttgart am 07. Dezember 2009, und die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung, beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung vom 29. September 2015, rechtsverbindlich durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt von Remseck am Neckar am 01. Oktober 2015, angezeigt beim Regierungspräsidium Stuttgart am 13. Oktober 2015, werden für alle Grundstücke / Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs aufgehoben.

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 19. Oktober 2021. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein beachtlicher Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss

beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Remseck am Neckar, 04.11.2021

gez. Dirk Schönberger

Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan

